

Fachinformation

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) im Saarland

1) Was ist SAPV?

Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) dient dem Ziel, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen zu erhalten, zu fördern und zu verbessern und ihnen ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod in ihrer häuslichen Umgebung oder in stationären Pflegeeinrichtungen, stationären Hospizen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder in Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu ermöglichen. Im Vordergrund steht anstelle eines kurativen Ansatzes die medizinisch-pflegerische Zielsetzung, Symptome und Leiden einzelfallgerecht zu lindern.

Die SAPV ergänzt und unterstützt die bestehende Versorgung durch Vertragsärzte, Pflegedienste und – heime, ambulante und stationäre Hospize sowie Krankenhäuser. Die Leistungen werden durch spezialisierte multiprofessionelle Teams erbracht und stehen allen Betroffenen im Saarland zur Verfügung

Rechtsgrundlage der SAPV ist § 37b SGB V in Verbindung mit § 132d SGB V. Maßgeblich für die SAPV ist die vom gemeinsamen Bundesausschuss beschlossene Richtlinie zur Verordnung von SAPV (SAPV-Richtlinie) sowie die gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 132 d SGB V.

2) SAPV-Leistungserbringer nach § 132d SGB V

Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung nach § 37 b SGB V wird im Saarland ab 1. Januar 2010 auf der Basis einheitlicher Verträge nach § 132 d SGB V erbracht. Diese Verträge werden zwischen allen gesetzlichen Krankenkassen und denjenigen Leistungserbringern abgeschlossen, die im Rahmen des bis zum 31.12.2009 bestehenden Vertrages zur integrierten Palliativversorgung nach § 140 a SGV V bereits wesentliche Leistungen der sektorenübergreifenden Palliativversorgung erbracht haben.

Damit wird sowohl die Kontinuität in der Versorgung für Patienten und Angehörige als auch konzeptionell für die an der Versorgung beteiligten Leistungserbringer gewahrt und die bereits vorhandenen Strukturen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiter entwickelt. Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, dass es saarlandweit eine für alle Kassen geltende Regelung und damit einheitliche Verfahrensweisen gibt.

Die SAPV-Leistungserbringer sind für folgende **Versorgungsregionen** zuständig:

Landkreis Neunkirchen:	SAPV-Team
Landkreis St. Wendel	Marienhaus GmbH Waldbreitbach St. Josef Krankenhaus Neunkirchen
Landkreis Merzig-Wadern	SAPV-Team
Landkreis Saarlouis	SHG-Klinikum Merzig gGmbH Merzig
Regionalverband Saarbrücken	SAPV-Team
Saarpfalz-Kreis	St. Jakobus Hospiz Saarbrücken
Saarland	SAPV-Team für Kinder St. Jakobus Hospiz Saarbrücken

3) SAPV-Teams

Die SAPV-Teams der Vertragspartner bestehen aus qualifizierten Ärzten, Pflegekräften und sonstigen Berufsgruppen mit Spezialkenntnissen und Erfahrungen in der Palliativversorgung. Sie stellen gemeinsam mit Vertragsärzten, Pflegeeinrichtungen, Hospizeinrichtungen und weiteren Leistungserbringern in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet bei den anspruchsberechtigten Versicherten die Schmerztherapie und Symptomkontrolle und die dazu erforderliche Koordination sicher. Das Team ergänzt und entlastet die an der Versorgung Beteiligten und stellt das Kernstück eines umfassenden Versorgungsnetzwerkes dar.

4) Versorgungsnetzwerk

Die SAPV-Organisation im Saarland wird als gemeinsame Aufgabe von spezialisierten und nicht spezialisierten Leistungserbringern verstanden, die in abgestimmter Form die anspruchsberechtigten Versicherten versorgen. Dazu schließen die SAPV-Teams verbindliche Kooperationsvereinbarungen mit den an der Versorgung Beteiligten (Vertragsärzte, Pflegedienste, stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante und stationäre Hospize, Kliniken, Apotheken usw.). Um die Kommunikation in der Versorgung möglichst reibungslos zu gestalten, steht eine elektronische Patientenakte zur Verfügung.

Auswirkungen der SAPV	Vertragsärzte	Pflegedienste	Hospizdienste	Hospize	Pflegeheime	Kliniken
Verordnung SAPV	•					•
Abstimmung Leistungsstufen	•					•
Versorgungs- und Entlassmanagement	•	•	•	•	•	•
Fachliche Expertise/Beratung durch SAPV-Team	•	•	•	•	•	
Versorgungskontinuität	•	•	•	•	•	•
integrative Koordinierung	•	•	•	•	•	
gemeinsame/abgestimmte Versorgung	•	•	•	•	•	•
Behandlungs- und Notfallplanung	•	•	•	•	•	•
Integration ehrenamtliche Hospizarbeit			•		•	
Entlastung durch SAPV-Rufbereitschaft	•	•	•	•	•	
Bei Bedarf Entlastung von Symptomkontrolle	•					
Bei Bedarf Entlastung von Palliativpflege		•			•	
Aktuelle Behandlungs- und Versorgungsdaten	•	•	•	•	•	•
Nutzung Elektronische Patientenakte	•	•	•	•	•	•
Qualitätsentwicklung/Qualitätszirkel	•	•	•	•	•	•
Evaluation der Versorgung	•	•	•	•	•	•
Kooperationsvereinbarung	•	•	•	•	•	•
personelle Mitwirkung im SAPV-Team bei vorliegender Qualifikation	•	•	•	•	•	•
Einbindung in Versorgungsnetzwerk	•	•	•	•	•	•
Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit	•	•	•	•	•	•
organisatorische Serviceleistungen	•	•	•	•	•	•
Vergütung Verordnung	•					
Kooperationspauschale SAPV wenn Vereinbarung gem. des Vertrages eingegangen wurde	•	•				
Abrechnungskontinuität		•			•	
Vergütung personelle Mitwirkung im SAPV-Team, wenn Kooperationsvereinbarung als Mitarbeiter besteht	•	•	•	•	•	•
Entlastung Medikamentenbudget	•					
Entlastung Koordinierung	•	•	•	•	•	•

5) Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf SAPV haben schwerkranke und sterbende Menschen jeden Alters, deren Lebenserwartung begrenzt ist und wenn sie sich zuhause, in Pflege- oder Behinderteneinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder auch im stationären Hospiz aufhalten bzw. versorgt werden sollen und eine besonders aufwändige Versorgung benötigen.

Folgende Leistungsbegründende Faktoren müssen vorliegen, damit eine Verordnung der SAPV ausgestellt werden kann:

Leistungsbegründende Kriterien der SAPV	Erwachsene	Kinder
nicht heilbare Erkrankung	●	●
fortschreitende Erkrankung	●	●
Erkrankung soweit fortgeschritten, dass dadurch die Lebenserwartung begrenzt ist (Tage, Wochen, Monate)	●	○
SAPV als Krisenintervention bei längerer Lebenserwartung	○	●
Behandlungsziel: Verbesserung Symptomatik/psychosoziale Betreuung	●	●
SAPV ambulant möglich	●	●
besonders aufwändige Versorgung erforderlich: die herkömmliche Versorgung reicht nicht aus	●	●
Mindestens ein komplexes Symptomgeschehen liegt vor (Schmerzen, Atemnot,...)	●	●
spezialisiertes, interdisziplinäres, abgestimmtes Versorgungskonzept erforderlich	●	●

6) Verordnung von SAPV

SAPV wird von Vertrags- oder Klinikärzten auf dem Vordruck (Muster 63) verordnet. Vertragsärzte erhalten für die Erstverordnung die Kostenpauschale 40860, für die Folgeverordnung ist die Kostenpauschale 40862 berechnungsfähig.

Die Verordnung besteht aus den für die Versorgung maßgeblichen Angaben zu den Diagnosen, dem komplexen Symptomgeschehen, der aktuellen Medikation und den erforderlichen Maßnahmen.

Die Verordnung kann nur auf Antrag des Versicherten oder seines Vertretungsberechtigten erfolgen. Dies muss ebenfalls auf dem Vordruck (Muster 63) mit Ausstellung der Verordnung erfolgen.

Empfehlung: Die SAPV-Teams stehen für Fragen rund um die Verordnung beratend zur Verfügung. Um eine zügige Beantragung der Leistungen bei der jeweiligen Krankenkasse zu gewährleisten, sollte der verordnende Arzt direkt Kontakt mit dem zuständigen Team aufnehmen.

Bei einer Erstverordnung sollte der verordnende Arzt dafür Sorge tragen, dass die Verordnung umgehend an das SAPV-Team weitergeleitet wird. Sobald dem SAPV-Team die vollständig ausgefüllte Verordnung vorliegt, kann das Team die SAPV bei der Krankenkasse beantragen.

Mit Vorliegen der Verordnung ist das SAPV-Team innerhalb von drei Arbeitstagen zum Eingangsassessment (Erstbesuch) zuhause, im Pflegeheim, der Behinderteneinrichtung, der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder stationären Hospiz verpflichtet. Mit diesem Erstbesuch beginnt die SAPV. Im Rahmen dieses Assessments muss der genaue Leistungsumfang festgestellt und mit dem verordnenden Arzt abgestimmt werden. Das Ergebnis muss spätestens nach 7 Tagen der Krankenkasse mitgeteilt werden.

Mit Ausstellung der Verordnung und der rechtzeitigen Vorlage bei der Krankenkasse übernimmt diese die Kosten für die SAPV bis zur Genehmigung. Es besteht also in der Regel eine vorläufige Kostenzusage. Die Krankenkasse muss die Verordnung prüfen und genehmigen.

Die Folgeverordnung muss vom SAPV-Team rechtzeitig vor Ablauf einer bestehenden Verordnung bei der Krankenkasse eingereicht werden. Auch die Folgeverordnung kann nur von Vertragsärzten oder Klinikärzten ausgestellt werden. Das SAPV-Team wird daher sich im Bedarfsfall rechtzeitig an den jeweiligen Arzt wenden und mit ihm die Folgeverordnung abstimmen.

Ändert sich während des Verordnungszeitraumes der Versorgungsbedarf, ist keine erneute Verordnung erforderlich. Das SAPV-Team informiert den verordnenden Arzt und die Krankenkasse zeitnah über die Veränderungen. Gemäß der 25. Änderung der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung vom 01. April 1995 bedürfen eventuell notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Verordnung der erneuten Unterschrift des Arztes mit Stempel und Datumsausgabe.

Krankenhausaufenthalte unterbrechen die SAPV, eine erneute Verordnung ist nach der Entlassung nur erforderlich, wenn während des Krankenhausaufenthaltes der Verordnungszeitraum endet.

7.) Leistungen der SAPV

Die SAPV wird entsprechend dem jeweiligen Versorgungsbedarf in vier aufeinander aufbauenden Leistungsbereichen erbracht:

- Beratungsleistung
- Koordination der Versorgung
- additiv unterstützende Teilversorgung oder
- vollständige Versorgung

Die Beratungsleistung kann sowohl von Patienten und Angehörigen als auch für Leistungserbringer als Fachberatung in Anspruch genommen werden. Die Beratungsleistung umfasst mindestens ein Beratungsassessment beim anspruchsberechtigten Versicherten. Sie ist zeitlich eng begrenzt und wird mit einer Handlungsempfehlung durch das SAPV-Team abgeschlossen.

Bei der Koordinationsleistung übernimmt das SAPV-Team über die Beratung hinaus auch die Planung und Abstimmung der Versorgung auf der Basis eines individuellen Behandlungs- und Notfallplanes sowie bei Bedarf die Rufbereitschaft zur Krisenintervention.

Nur wenn die Leistungen der Koordination und der Rufbereitschaft zur Krisenintervention nicht ausreichen, können bei der additiv unterstützenden Teilversorgung auch Leistungen der Behandlung und/oder Pflege im Rahmen der Schmerztherapie und Symptomkontrolle durch das SAPV-Team übernommen werden. Additiv unterstützende Teilversorgung liegt vor, wenn die tägliche Präsenz vor Ort für die Erbringung von regelmäßigen SAPV-Leistungen 3 Stunden nicht übersteigt.

Vollständige Versorgung bedeutet, dass mehr als 3 Stunden täglich benötigt werden, um die SAPV beim Patienten zu erbringen. Dies ist in der Regel nur bei akuten Krisen und ggf. in der Finalphase erforderlich.

Diese Leistungen werden vom multiprofessionellen Team zuhause und in stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung gestellt. In stationären Hospizen können nur die palliativärztlichen Leistungen der SAPV erbracht werden.

8.) Vergütung und Abrechnung

Die Vergütung umfasst die Leistungen des SAPV-Teams (Beratungspauschale sowie Tagespauschalen bei Koordination, Teil- oder Vollversorgung), Kooperationspauschalen für Vertragsärzte und Pflegedienste sowie die Kosten für die elektronische Patientenakte.

Die Vergütung der SAPV ist nur möglich, wenn eine Verordnung und eine Genehmigung durch die Krankenkasse vorliegen. Sie erfolgt ab dem Tag des Eingangsassessments.

Die Kooperationspauschale kann nur vergütet werden, wenn eine schriftliche Kooperationsvereinbarung vorliegt. Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt über das jeweilige SAPV-Team. Ist nur eine Beratungsleistung erforderlich, kann weder eine elektronische Patientenakte angelegt noch eine Kooperationspauschale vergütet werden.

9.) Vorbereitungen für die SAPV

Vorbereitungen	Vertragsarzt	Pflegedienst	Hospizdienst	Hospiz	Pflegeheim	Klinik
SAPV allgemein						
Verordnungsvordrucke vorhalten	•					•
Information der eigenen MitarbeiterInnen zur SAPV	•	•	•	•	•	•
Organisation Abrechnung Kostenpauschale Verordnung(KV)	•					
Mitwirkung im SAPV-Versorgungsnetzwerk						
Kooperationsvereinbarung mit Leistungserbringer (Vordruck SAPV-Vertrag)	•	•	○	○	○	○
Kooperationsvereinbarung mit SAPV-Team			○	○	○	○
Zugang Elektronische Patientenakte (Internet/Zugangsberechtigung)	•	•	○	○	○	○
Schulung elektronische Patientenakte (kostenlos)	•	•	○	○	○	○
Personelle Mitwirkung im SAPV-Team klären (ggf. vertragliche Regelung)	○	○	○	○	○	○
Mitwirkung Qualitätszirkel	•	•	○	○	○	○
Organisation Abrechnung Kooperationspauschale (SAPV)	•	•	○	○	○	○
Mitwirkungsmöglichkeit Organisation Versorgungsnetzwerk	○	○	○	○	○	○

10.) Ansprechpartner

Krankenkassen

Bei Vertragsfragen

AOK – Die Gesundheitskasse im Saarland,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken

Verband der Ersatzkassen e.V.
Talstraße 30, 66119 Saarbrücken
Tel. 0681-927 71 -0

Knappschaft - Verwaltungsstelle Saarbrücken
St. Johanner Straße 46-48, 66111 Saarbrücken

IKK-Südwest
Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken

Landesverband der Betriebskrankenkassen Rheinland-Pfalz und Saarland
Essenheimer Straße 126, 55128 Mainz

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer

Bei **Fragen zur konkreten Versorgung** wenden Sie sich bitte an die für die SAPV-Sachbearbeitung zuständige Abteilung der jeweiligen Krankenkasse

Leistungserbringer SAPV:

Für Fragen zur **konkreten Versorgung** stehen die einzelnen SAPV-Teams zur Verfügung.

SAPV-Team Neunkirchen/ St. Wendel

Marienhaus GmbH, Langenstrichstraße 44, 66538 Neunkirchen
Frau Krankenhausoberin Christel Müller
Tel.: 06821 – 104 - 363

SAPV-Team Merzig-Wadern/ Saarlouis

SHG Kliniken Merzig gGmbH, Trierer Straße 148, 666663 Merzig
Herr Bernd Mege
Tel.: 06861 – 7 05 - 11 52

SAPV-Team Regionalverband Saarbrücken/Saarpfalz-Kreis

St. Jakobus Hospiz gGmbH, Eisenbahnstraße 18, 66117 Saarbrücken
Herr Paul Herrlein
Tel.: 0681 – 9 27 00 - 0

SAPV-Team für Kinder

St. Jakobus Hospiz gGmbH, Eisenbahnstraße 18, 66117 Saarbrücken
Herr Paul Herrlein
Tel.: 0681 – 9 27 00 - 0

Bei Fragen **zu vertraglichen oder organisatorischen Bedingungen** steht Ihnen die

Interessengemeinschaft der SAPV-Leistungserbringer im Saarland
(IG SAPV-Saar) zur Verfügung.

Bei Fragen zum **Verordnungsformular**:

Kassenärztliche Vereinigung Saarland